

**Bereitschaftsdienstordnung
der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen**
vom 17.02.2007,
in Kraft getreten am 01.04.2007
Zuletzt geändert am 21.06.2019 mit Wirkung zum 15.08.2019

Präambel:

¹Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung obliegt gem. § 75 Abs. 1 SGB V den Kassenärztlichen Vereinigungen und umfasst auch die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten. ²Gem. § 26 Abs. 1 der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen und § 5 Abs. 1 der Satzung der KVN ist jeder niedergelassene Vertragsarzt verpflichtet, nach Maßgabe der Bestimmungen der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) am vertragsärztlichen Not- bzw. Bereitschaftsdienst (im Folgenden: Bereitschaftsdienst) teilzunehmen.

³Mit den nachfolgenden Regelungen verfolgt die KVN das Ziel, die Patienten bis zur nächstmöglichen regulären ambulanten oder stationären Behandlung nach den Regeln der ärztlichen Kunst zweckmäßig, ausreichend und wirtschaftlich zu versorgen und gleichzeitig die aus der Bereitschaftsdienstverpflichtung resultierenden zusätzlichen persönlichen und finanziellen Belastungen gleichmäßig und für den einzelnen Arzt zumutbar auszugestalten. ⁴Dabei arbeitet die KVN eng mit den übrigen für die Bereitschaftsversorgung verantwortlichen Organisationen zusammen, insbesondere Krankenhäusern, Transportorganisationen und Trägern des Rettungsdienstes.

§ 1 - Grundsätze

- (1) Die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung der Bevölkerung umfasst nach ärztlichem Berufsrecht und dem Vertragsarztrecht auch einen ausreichenden Bereitschaftsdienst.

- (2) Jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt und jedes medizinische Versorgungszentrum ist verpflichtet, auch außerhalb der von ihm angekündigten Sprechstundenzeiten die ärztliche Versorgung seiner Patienten zu gewährleisten (Präsenzpflicht).
- (3) Der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt und das medizinische Versorgungszentrum sind von ihrer Präsenzpflicht nur befreit, wenn die ärztliche Versorgung durch ärztliche Dienstbereitschaften (organisierte Bereitschaftsdienste) sichergestellt ist. § 26 Abs. 3 Berufsordnung (BO) der Ärztekammer Niedersachsen bleibt unberührt. *)
- (4) Der ärztliche Bereitschaftsdienst steht sowohl Kassen- als auch Privatpatienten zur Verfügung.
- (5) Verstöße gegen Regelungen dieser Bereitschaftsdienstordnung können mit disziplinarischen Maßnahmen geahndet werden.

§ 2 - Regelung des Bereitschaftsdienstes

¹Der ärztliche Bereitschaftsdienst wird durch den Vorstand der KVN geregelt. ²Die Bezirksstellen nehmen die Verwaltungsaufgaben nach den näheren organisatorischen Festlegungen des Vorstandes der KVN und nach dessen Weisung wahr.

§ 3 - Organisation des Bereitschaftsdienstes

- (1) ¹Der Bereitschaftsdienst wird in Bereitschaftsdienstbereichen organisiert. ²Maßgeblich für die Zuordnung des Arztes bzw. des medizinischen Versorgungszentrums ist der Vertragsarztsitz. ³Im Falle einer nach § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV genehmigten Tätigkeit an weiteren Orten (Zweigpraxis) außerhalb des Bereitschaftsdienstbereiches des Vertragsarztsitzes kann der Vertragsarzt oder das medizinische Versorgungszentrum auch zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst im Bereitschaftsdienstbereich des Zweigpraxisstandortes verpflichtet werden.

*) § 26 Abs. 3 BO:

Die Einrichtung eines Notfalldienstes entbindet den behandelnden Arzt nicht von seiner Verpflichtung, für die Betreuung seiner Patienten in dem Umfang Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

- (2) ¹Die Bereitschaftsdienstbereiche sind so festzulegen, dass der diensthabende Arzt in angemessener Zeit für die Patienten erreichbar ist beziehungsweise diese aufsuchen kann. ²Dabei ist eine gleichmäßige Belastung aller teilnehmenden Ärzte anzustreben. ³Sofern sinnvoll und sachgerecht, können Bereitschaftsdienstbereiche Bezirksstellen übergreifend, im Ausnahmefall auch Bundesländer übergreifend errichtet werden.
- (3) ¹In jedem Bereitschaftsdienstbereich sollte eine zentrale Bereitschaftsdienstpraxis eingerichtet werden. ²Eine Anbindung an ein Krankenhaus mit mindestens einer internistischen und einer chirurgischen Vollabteilung ist anzustreben. ³Abweichungen von Satz 1 oder Satz 2 sind möglich, sofern die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern.
- (4) ¹Bei der Bildung der Bereitschaftsdienstbereiche ist darauf zu achten, dass die Dienstfrequenz je Arzt in der Regel vier Dienste je Quartal nicht übersteigt. ²Ein Dienst im Sinne dieser Bereitschaftsdienstordnung darf nicht länger als 24 Stunden dauern. ³Zwei aufeinander folgende 24-Stunden-Dienste sind nicht zulässig.
- (5) Sofern in einem Bereitschaftsdienstbereich keine zentrale Bereitschaftsdienstpraxis eingerichtet ist, sind für Bereitschaftsdienste am Wochenende sowie an Feiertagen angemessene Bereitschaftssprechstunden festzulegen.
- (6) Für den Bereitschaftsdienst gelten folgende Bereitschaftsdienstzeiten:
- Montag, Dienstag, Donnerstag: ab 19.00 Uhr
 - Mittwoch, Freitag: ab 15.00 Uhr
 - Sonnabend, Sonntag, Feiertag,
Heiligabend, Silvester: ab 08.00 Uhr
- und jeweils bis 07.00 Uhr des darauf folgenden Tages.
- (7) Es können weitere Regelungen getroffen werden über:
- a) die Einrichtung einer einheitlichen Rufnummer für den Bereitschaftsdienstbereich bzw. einer landeseinheitlichen Rufnummer,
 - b) die Einrichtung einer durchgehend mit fachkundigem Personal besetzten Bereitschaftsdienstzentrale, die den Einsatz des am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Arztes vermittelt,
 - c) die Einrichtung einer Fahrbereitschaft.

§ 4 - Pflichten des Arztes im Bereitschaftsdienst

- (1) ¹Der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt muss ständig telefonisch erreichbar sein. ²Dies ist durch geeignete personelle Vorkehrungen oder technische Einrichtungen zu gewährleisten.
- (2) Während der Bereitschaftsdienstzeit hat sich der eingeteilte Arzt innerhalb des Bereitschaftsdienstbereichs oder dessen unmittelbarer Nähe aufzuhalten.

§ 5 - Teilnahme am Bereitschaftsdienst

- (1) Am Bereitschaftsdienst nehmen alle zugelassenen Vertragsärzte und medizinischen Versorgungszentren teil.
- (2) Vertragsärzte werden entsprechend ihres aus der Zulassung folgenden Versorgungsauftrages zum Bereitschaftsdienst herangezogen.
- (3) ¹Ärzte in einer Berufsausübungsgemeinschaft werden so häufig zum Bereitschaftsdienst herangezogen, wie es der Zahl der niedergelassenen Ärzte der Berufsausübungsgemeinschaft entspricht. ²Bei Berufsausübungsgemeinschaften gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V wird die Zahl der in der Bedarfsplanung berücksichtigten Vertragsarztsitze zugrunde gelegt.
- (4) ¹Medizinische Versorgungszentren und Vertragsärzte werden entsprechend der Anzahl und des Tätigkeitsumfanges der im jeweiligen medizinischen Versorgungszentrum oder beim Vertragsarzt tätigen Ärzte zum Bereitschaftsdienst herangezogen. ²Maßgeblich sind die Anrechnungsfaktoren der Bedarfsplanungs-Richtlinie. ³Dies gilt entsprechend für Arztgruppen, die nicht der Bedarfsplanung unterliegen.
- (5) ¹Soweit am Zweigpraxisstandort außerhalb des Bereitschaftsdienstbereiches des Vertragsarztsitzes ein Sicherstellungsbedarf im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 1 besteht, werden Vertragsärzte und medizinische Versorgungszentren entsprechend ihres Tätigkeitsumfangs in der Zweigpraxis zum Bereitschaftsdienst am Zweigpraxisstandort herangezogen. ²Es ist hierbei in der Regel von einem Tätigkeitsumfang einer Viertelstelle auszugehen. ³Bei einer Heranziehung zum Bereitschaftsdienst am Zweigpraxisstandort wird die Dienstverpflichtung am Vertragsarztsitz entspre-

chend verringert. ⁴Soweit für die Zweigpraxis vom Zulassungsausschuss eine Genehmigung zur Anstellung für eine ausschließliche Tätigkeit in der Zweigpraxis erteilt wurde, werden Vertragsärzte und medizinische Versorgungszentren hinsichtlich dieser Arztstellen am Zweigpraxisstandort zum Bereitschaftsdienst herangezogen. ⁵Maßgeblich sind die Anrechnungsfaktoren der Bedarfsplanungs-Richtlinie. ⁶Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Vertragsärzte und medizinische Versorgungszentren aus anderen Kassenärztlichen Vereinigungen, die über eine Zweigpraxisermächtigung verfügen.

- (6) ¹Die KVN kann anderen Ärzten, die die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Arztregister erfüllen, auf Antrag widerruflich die Genehmigung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst für einzelne Bereitschaftsdienstbereiche erteilen. ²Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. ³Darüber hinaus ist die von der KVN gebildete Dienstleistungsgesellschaft nach § 77a SGB V nach Auftragserteilung durch die KVN dazu berechtigt, am Bereitschaftsdienst teilzunehmen. ⁴Ärzte, die von der Dienstleistungsgesellschaft hierfür eingesetzt werden, müssen die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen. ⁵Die Teilnahme nach Satz 1 oder 3 umfasst die Berechtigung zur Durchführung von Vertretungen, zur Übernahme von Diensten und zur regulären Einteilung zu Diensten.
- (7) ¹Soweit eine Gruppe von zur Teilnahme am vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst verpflichteten und/oder berechtigten Ärzten mit Zustimmung der KVN freiwillig sämtliche Dienste im Bereitschaftsdienstbereich übernimmt, ist ein von den Absätzen 2 bis 5 abweichende Einteilung zulässig. ²Das Recht auf Teilnahme am vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst bleibt hiervon unberührt.
- (8) Jeder Arzt ist verpflichtet, sich für den Bereitschaftsdienst regelmäßig fortzubilden.

§ 6 - Diensttausch / Vertretung

- (1) Jeder zum Bereitschaftsdienst verpflichtete Arzt hat den Bereitschaftsdienst persönlich durchzuführen.
- (2) ¹Ist der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt verhindert, den Bereitschaftsdienst selbst durchzuführen, hat er die Pflicht den Dienst mit einem anderen Arzt aus seinem Bereitschaftsdienstbereich zu tauschen oder für eine geeignete Vertretung zu sorgen. ²Im Falle der Vertretung hat er sich über die Qualifikation seines

Vertreters zu vergewissern. ³Eine Weitervergabe der Vertretung an Dritte ist nur mit Zustimmung des vertretenen Arztes zulässig.

- (3) ¹Im Falle der Vertretung verbleibt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Bereitschaftsdienstes bei dem vertretenen Arzt. ²Im Falle des Diensttausches trägt der Arzt, der den Dienst im Wege des Tausches übernommen hat, die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Bereitschaftsdienstes.
- (4) ¹Im Falle des Diensttausches, der Dienstübernahme oder der Vertretung ist die KVN unverzüglich, wenn möglich 14 Tage vorher, vom eingeteilten Arzt schriftlich zu benachrichtigen. ²Satz 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn der Diensttausch, die Dienstübernahme oder die Vertretung im von der KVN zur Verfügung gestellten Online-Dienstplanungsprogramm dokumentiert wird.

§ 7 - Befreiung vom Bereitschaftsdienst

- (1) ¹Bei der Entscheidung über eine Befreiung vom Bereitschaftsdienst ist die Notwendigkeit der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung vorrangig zu berücksichtigen. ²Im Übrigen sind Befreiungen nur befristet möglich.
- (2) ¹Eine Befreiung vom Bereitschaftsdienst – ganz oder teilweise - ist nur aus schwerwiegenden Gründen möglich, insbesondere wenn
 - a) der Arzt wegen einer nachgewiesenen Krankheit oder körperlicher Behinderung hierzu nicht in der Lage ist und sich die Krankheit oder körperliche Behinderung nachhaltig auf den Praxisumfang auswirkt,
 - b) ihm aufgrund besonderer familiärer oder anderer Verpflichtungen die Teilnahme nicht zuzumuten ist,
 - c) für Ärztinnen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft und bis zu 12 Monate nach der Entbindung sowie für weitere 24 Monate, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet,
 - d) für Ärzte ab dem Tag der Geburt des Kindes für einen Zeitraum von 36 Monaten, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet.

²Zusätzlich ist es erforderlich, dass es der Ärztin oder dem Arzt aufgrund geringer Einkünfte aus der ärztlichen Tätigkeit nicht zugemutet werden kann, den Bereitschaftsdienst auf eigene Kosten durch einen Vertreter wahrnehmen zu lassen. ³Dies gilt auch für Anträge auf teilweise Befreiung. ⁴Eine Befreiung nach den Buchst. c und d ist von den Vorgaben der Sätze 2 und 3 ausgenommen.

- (3) ¹Belegärzte können auf Antrag vom Bereitschaftsdienst befreit werden, sofern sie für ihre Belegpatienten den Bereitschaftsdienst allein ausüben und ihre ambulante Bereitschaftsdienstleistung für Sicherstellungszwecke nicht erforderlich ist. ²Sind mehr als zwei Belegärzte des gleichen Fachgebietes an einem Krankenhaus tätig, kommt eine Befreiung allein wegen der Belegarztstätigkeit nicht in Betracht.
- (4) ¹Ein Antrag auf Befreiung ist schriftlich zu stellen und zu begründen. ²Die KVN entscheidet über den Befreiungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Der befreite Arzt hat sich weiter an der Umlage für den Bereitschaftsdienst zu beteiligen.

§ 8 – Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

- (1) ¹Für das Gebiet der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen ist ein augenärztlicher Bereitschaftsdienst mit acht augenärztlichen Bereitschaftsdienstbereichen eingerichtet. ²Die Abgrenzung der augenärztlichen Bereitschaftsdienstbereiche ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Zur Organisation des Bereitschaftsdienstes soll, soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich, in jedem augenärztlichen Bereitschaftsdienstbereich eine augenärztliche Bereitschaftsdienstpraxis an einem Krankenhaus eingerichtet werden.
- (3) ¹Für den augenärztlichen Bereitschaftsdienst gelten folgende Bereitschaftsdienstzeiten:
- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| - Montag, Dienstag, Donnerstag: | 20.00 - 22.00 Uhr |
| - Mittwoch, Freitag: | 18.00 - 22.00 Uhr |
| - Sonnabend, Sonntag, Feiertag: | 10.00 - 16.00 Uhr |
| - Heiligabend, Silvester: | 10:00 - 16.00 Uhr |

²Bei darüber hinausgehendem Bedarf können die Zeiten vom Vorstand der KVN im Einzelfall erweitert werden.

- (4) ¹Am augenärztlichen Bereitschaftsdienst nehmen im jeweiligen Bereitschaftsdienstbereich alle Ärzte mit der entsprechenden Gebietsbezeichnung teil. ²Die Augenärzte sind von der Verpflichtung zur Teilnahme am allgemeinen Bereitschaftsdienst befreit.
- (5) Die Vorgaben der Absätze 1 bis 4 sind spätestens bis zum 01.07.2015 vollständig zu erfüllen.

§ 9 - Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

- (1) ¹Bei entsprechendem von der KVN festgestelltem Bedarf, vor allem in Ballungsräumen, kann ein kinderärztlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet werden, wenn dadurch die Sicherstellung des allgemeinen Bereitschaftsdienstes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. ²Es muss eine ausreichende Anzahl an Kinderärzten zur Verfügung stehen. ³Die Regelung des § 3 Abs. 4 kommt zur Anwendung.
- (2) Zur Organisation des Bereitschaftsdienstes ist eine kinderärztliche Bereitschaftsdienstpraxis an einem Krankenhaus - möglichst mit kinderärztlicher Abteilung - einzurichten.
- (3) ¹Für den kinderärztlichen Bereitschaftsdienst gelten folgende Bereitschaftsdienstzeiten:
- Montag, Dienstag, Donnerstag: 20.00 - 22.00 Uhr
 - Mittwoch, Freitag: 16.00 - 22.00 Uhr
 - Sonnabend, Sonntag, Feiertag: 10.00 - 20.00 Uhr
 - Heiligabend, Silvester: 10:00 - 20.00 Uhr

²Bei darüber hinausgehendem Bedarf können die Zeiten vom Vorstand der KVN im Einzelfall erweitert werden.

- (4) ¹An dem kinderärztlichen Bereitschaftsdienst nehmen im jeweiligen Bereitschaftsdienstbereich alle Ärzte mit der entsprechenden Gebietsbezeichnung teil. ²Die an einem von der KVN eingerichteten kinderärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmenden Kinderärzte des kinderärztlichen Bereitschaftsdienstbereiches sind von der Verpflichtung zur Teilnahme am allgemeinen Bereitschaftsdienst befreit. ³Ein freiwillig angebotener kinderärztlicher Bereitschaftsdienst entbindet nicht von der Pflicht zur Teilnahme am allgemeinen Bereitschaftsdienst.

- (5) Die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 sind für bereits existierende kinderärztliche Bereitschaftsdienste spätestens bis zum Ablauf des 31.12.2017 vollständig zu erfüllen.

§ 10 – Auflösung fachärztlicher Bereitschaftsdienste

¹Die zurzeit bestehenden fachärztlichen Bereitschaftsdienste sind mit Ausnahme der augen- und kinderärztlichen Bereitschaftsdienste mit Ablauf des 31.12.2014 aufgelöst. ²Die aufgrund einer Teilnahme an einem solchen fachärztlichen Bereitschaftsdienst bisher von der Teilnahme am allgemeinen Bereitschaftsdienst befreiten Ärzte werden ab dem 01.07.2015 zum allgemeinen Bereitschaftsdienst eingeteilt.

§ 11 - Dienstplan

- (1) Die Einteilung des Bereitschaftsdienstes soll für die Dauer von mindestens drei Monaten erfolgen.
- (2) ¹Die Dienstplanerstellung soll unter Nutzung des von der KVN vorgegebenen Dienstplanungsprogramms erfolgen. ²Sofern das Dienstplanungsprogramm in einem Bereitschaftsdienstbereich eingeführt ist, haben Dienstaustausche, Dienstübernahmen und Vertretungen (sofern der Vertreter über einen Zugang zum Dienstplanungsprogramm verfügt) ausschließlich über das Dienstplanungsprogramm zu erfolgen.

§ 12 - Weiterbehandlung

- (1) ¹Besuche, die vor Beginn der Bereitschaftsdienstzeit bestellt werden, sind grundsätzlich von dem gerufenen Arzt selbst auszuführen. ²Eine Besuchsanmeldung, die während des Bereitschaftsdienstes bestellt wurde, muss auch nach dessen Beendigung noch ausgeführt werden, sofern nicht der Hausarzt bzw. der vorbehandelnde Arzt bereit ist, den Besuch zu übernehmen.
- (2) Der im Bereitschaftsdienst tätige Arzt ist verpflichtet, den weiterbehandelnden Arzt unverzüglich von seiner ärztlichen Tätigkeit in geeigneter Weise zu informieren.
- (3) Eine Weiterbehandlung von im Bereitschaftsdienst versorgten Patienten anderer Ärzte ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 13 - Außergewöhnliche Situationen

¹Im Falle sonstiger außergewöhnlicher Situationen (z.B. Epidemien) kann von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden. ²Es können in diesem Fall auch von der Teilnahme am Bereitschaftsdienst befreite Ärzte zum Bereitschaftsdienst verpflichtet werden.

§ 14 - Versicherung

Die am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzte haben für ihren ausreichenden Versicherungsschutz (Unfall- und Haftpflichtversicherung) selbst Sorge zu tragen (§ 21 Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen).

§ 15 - Modellvorhaben

Im Rahmen von Modellvorhaben, die von der Vertreterversammlung der KVN beschlossen wurden, kann von den Vorgaben der Paragraphen 1 bis 12 dieser Bereitschaftsdienstordnung abgewichen werden.

§ 16- Inkrafttreten

Diese Bereitschaftsdienstordnung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Anlage 1 – Augenärztliche Bereitschaftsdienstbereiche

Augenärztlicher Bereitschaftsdienstbereich	Landkreise
Braunschweig	<ul style="list-style-type: none"> • Braunschweig, Stadt • Gifhorn • Goslar – (nur Gemeinden und Städte: Altenau, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Liebenburg, Schulenburg im Oberharz, Vienenburg, Wildemann, Braunlage) • Helmstedt • Peine • Salzgitter, Stadt • Wolfenbüttel • Wolfsburg, Stadt
Göttingen	<ul style="list-style-type: none"> • Goslar – (nur Gemeinden und Städte: Hahausen, Langelsheim, Lutter am Barenberge, Seesen, Wallmoden) • Göttingen • Holzminden • Northeim • Osterode am Harz
Hannover	<ul style="list-style-type: none"> • Celle • Hameln-Pyrmont • Hildesheim • Region Hannover • Schaumburg
Lüneburg	<ul style="list-style-type: none"> • Harburg • Heidekreis – (nur Gemeinden und Städte: Bispingen, Munster, Neuenkirchen, Schneverdingen, Soltau, Wietzendorf) • Lüchow-Dannenberg • Lüneburg (ohne Amt Neuhaus) • Uelzen

Augenärztlicher Bereitschaftsdienstbereich	Landkreise
Oldenburg	<ul style="list-style-type: none"> • Ammerland • Aurich • Cloppenburg • Delmenhorst, kreisfreie Stadt • Emden, Stadt • Emsland – (nur Gemeinden und Städte: Bockhorst, Börger, Breddenberg, Dersum, Dörpen, Esterwegen, Fresenburg, Groß Berßen, Heede, Hilkenbrook, Hüven, Klein Berßen, Kluse, Lahn, Lathen, Lehe, Lorup, Neubörger, Neulehe, Niederlangen, Oberlangen, Papenburg, Rastdorf, Renkenberg, Rhede (Ems), Sögel, Spahnharrenstätte, Stavern, Surwold, Susturum, Vrees, Walchum, Werlte, Werpeloh, Wipplingen) • Friesland • Leer • Oldenburg, kreisfreie Stadt • Oldenburg, Landkreis • Wesermarsch • Wilhelmshaven, Stadt • Wittmund
Osnabrück	<ul style="list-style-type: none"> • Emsland – (nur Gemeinden und Städte: Anderverne, Bawinkel, Beesten, Dohren, Emsbüren, Freren, Geeste, Gersten, Handrup, Haren (Ems), Haselünne, Herzlake, Lähden, Langen, Lengerich, Lingen (Ems), Lünne, Meppen, Messingen, Salzbergen, Schapen, Spelle, Thuine, Twist, Wettrup) • Grafschaft Bentheim • Osnabrück, kreisfreie Stadt • Osnabrück, Landkreis • Vechta
Stade	<ul style="list-style-type: none"> • Cuxhaven • Osterholz • Rotenburg (Wümme) – (nur Gemeinden und Städte: Alfstedt, Anderlingen, Basdahl, Breddorf, Bremervörde, Bülstedt, Deinstedt, Ebersdorf, Elsdorf, Farven, Gnarrenburg, Groß Meckelsen, Gyhum, Hamerssen, Heeslingen, Hepstedt, Hipstedt, Kalbe, Kirchtimke, Klein Meckelsen, Lengenbostel, Oerel, Ostereistedt, Rhade, Sandbostel, Seedorf, Selsingen, Sittensen, Tarmstedt, Tiste, Vieren, Vorwerk, Westertimke, Wilstedt, Wohnste, Zeven) • Stade

Augenärztlicher Bereitschaftsdienstbereich	Landkreise
Verden	<ul style="list-style-type: none">• Diepholz• Heidekreis – (ohne Gemeinden und Städte: Bispingen, Munster, Neuenkirchen, Schneverdingen, Soltau, Wietzendorf)• Nienburg (Weser)• Rotenburg (Wümme) – (nur Gemeinden und Städte: Ahausen, Bötersen, Bothel, Brockel, Fintel, Hassendorf, Hellwege, Helvesiek, Hemsbünde, Hemslingen, Horstedt, Kirchwalsede, Lauenbrück, Reeßum, Rotenburg (Wümme), Scheeßel, Sottrum, Stemmen, Vahlde, Visselhövede, Westerwalsede)• Verden